



# Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

**Rechtsanwalt und Notar**

**Dr. jur. Björn Schreier**

**Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht**

**Fachanwalt für Steuerrecht**



# Agenda

**I. Hintergrund des Gesetzes**

**II. Anwendungsbereich**

**III. Geschützte Rechtspositionen**

**IV. Sorgfaltspflichten in der Lieferkette**

**V. Umsetzung im Unternehmen**



# Einstiegsfall

## Fall:

Unternehmen A bewirbt sich beim AG um einen Großauftrag und soll diesen auch erhalten. Plötzlich wird bekannt, dass der Zoll beim Subunternehmer des A Ermittlungen durchführt und mehrere Mitarbeiter dort illegal beschäftigt sind. Der AG will A daraufhin nicht mehr beauftragen.

Was nun?



## Bekannte Skandale...

- „Brandkatastrophe in Pakistan - Dortmunder Richter weisen Klage gegen Kik ab.“
- „Kritik an Nestlé-Warum der Schweizer Lebensmittelgigant so gehasst wird“
- „Bayer-Tochter: Kalifornien verklagt Monsanto wegen Umweltverschmutzung“



# Zeitgeist...





# Gesetzgeberischer Hintergrund

Unternehmen handeln global

Missbrauchsskandale erhalten mehr  
Aufmerksamkeit

Verändertes Bewusstsein

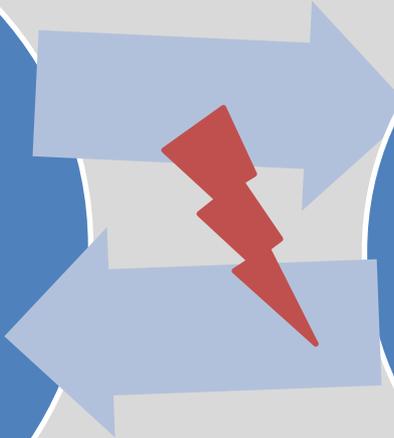
Paradigmenwechsel



# Stimmen zum LkSG

“Die Initiative Lieferkettengesetz will, dass Verstöße dt. Unternehmen gegen Menschenrechte und Umweltstandards rechtliche Konsequenzen haben. Unternehmen sollen für Schäden haften “  
(Brot für die Welt)

“Das dümmste Gesetz, das von der Großen Koalition verabschiedet worden ist” (O. Zander, Arbeitgeberverband Gesamtmetall)





# Anwendungsbereich des LkSG



Für **in Deutschland ansässige Unternehmen** oder **Zweigniederlassungen**



durch **Kaskadeneffekt** können auch kleinere Unternehmer als Teil der Lieferkette von größeren Unternehmen betroffen sein



Ab 01.01.2023: **ab 3.000 Mitarbeiter** (ca. 700 Unternehmen)

Ab 01.01.2024: **ab 1.000 Mitarbeiter** (ca. 2.900 Unternehmen)

- **Bundesregierung wird prüfen, ob Anwendungsbereich weiter ausgeweitet wird.**
- **EU plant ein eigenes Lieferkettengesetz!**



# Geschützte Rechtspositionen

## Menschenrechtsbezogenen Risiken

Kinderarbeit

Zwangsarbeit

Sklaverei

Diskriminierung

Zwangsräumung  
„Land Grabbing“

Missachtung der  
Koalitions-  
freiheit

Angemessener  
Lohn

Missachtung des  
Arbeitsschutzes

## Umweltbezogene Risiken

Boden,-Luft- und  
Gewässerverunreinigung

Verwendung von  
Quecksilber

Produktion & Verwendung  
bestimmter Chemikalien

Nicht umweltgerechte Handhabung,  
Lagerung und Entsorgung von  
gewissen Abfällen

Ein-und Ausfuhr  
gefährlicher Abfälle



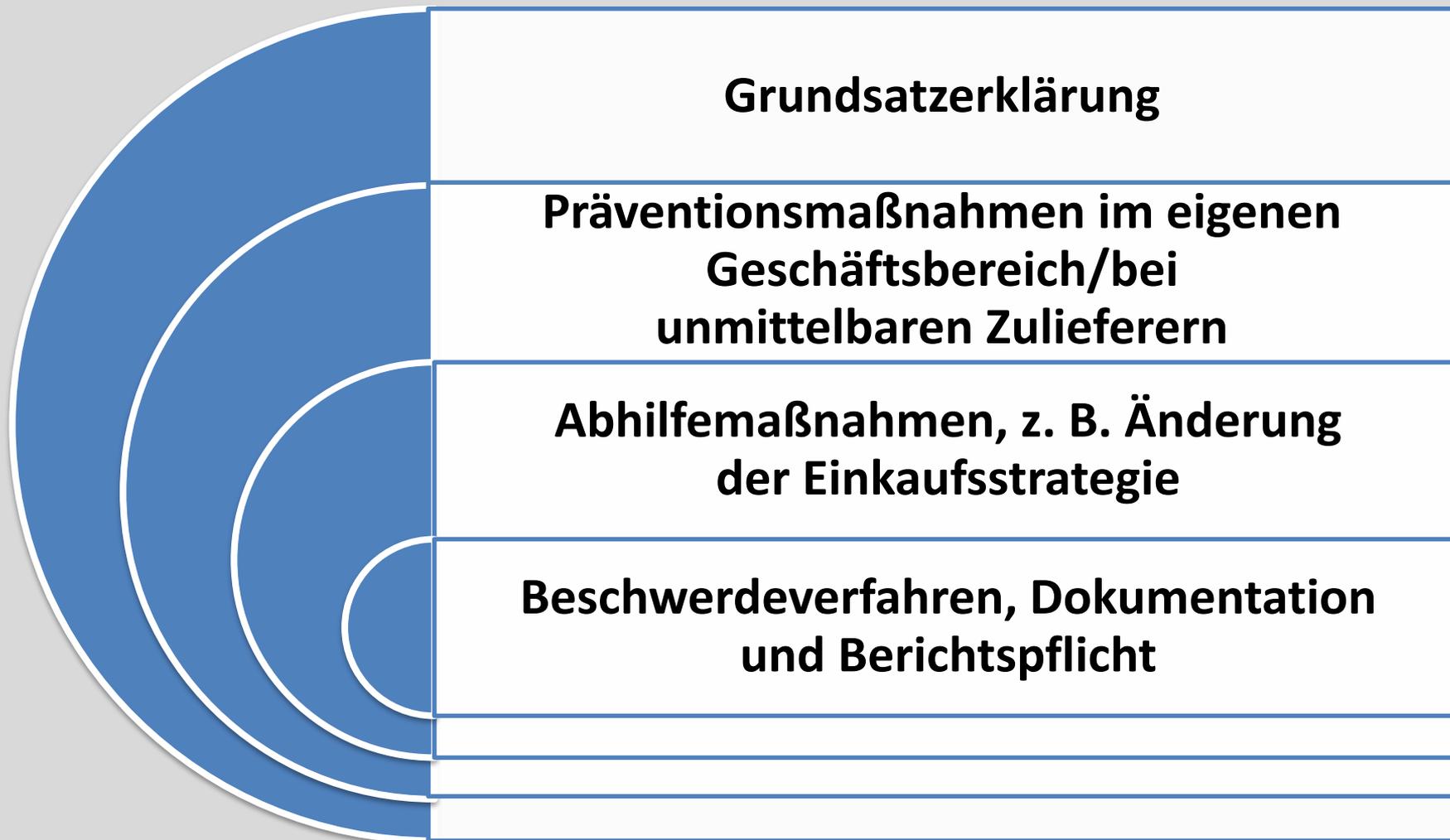
# Anforderungen an die Unternehmen I

**Festlegung der betriebsinternen  
Zuständigkeit  
(Menschenrechtsbeauftragte)**

**Einrichtung eines  
Risikomanagements**

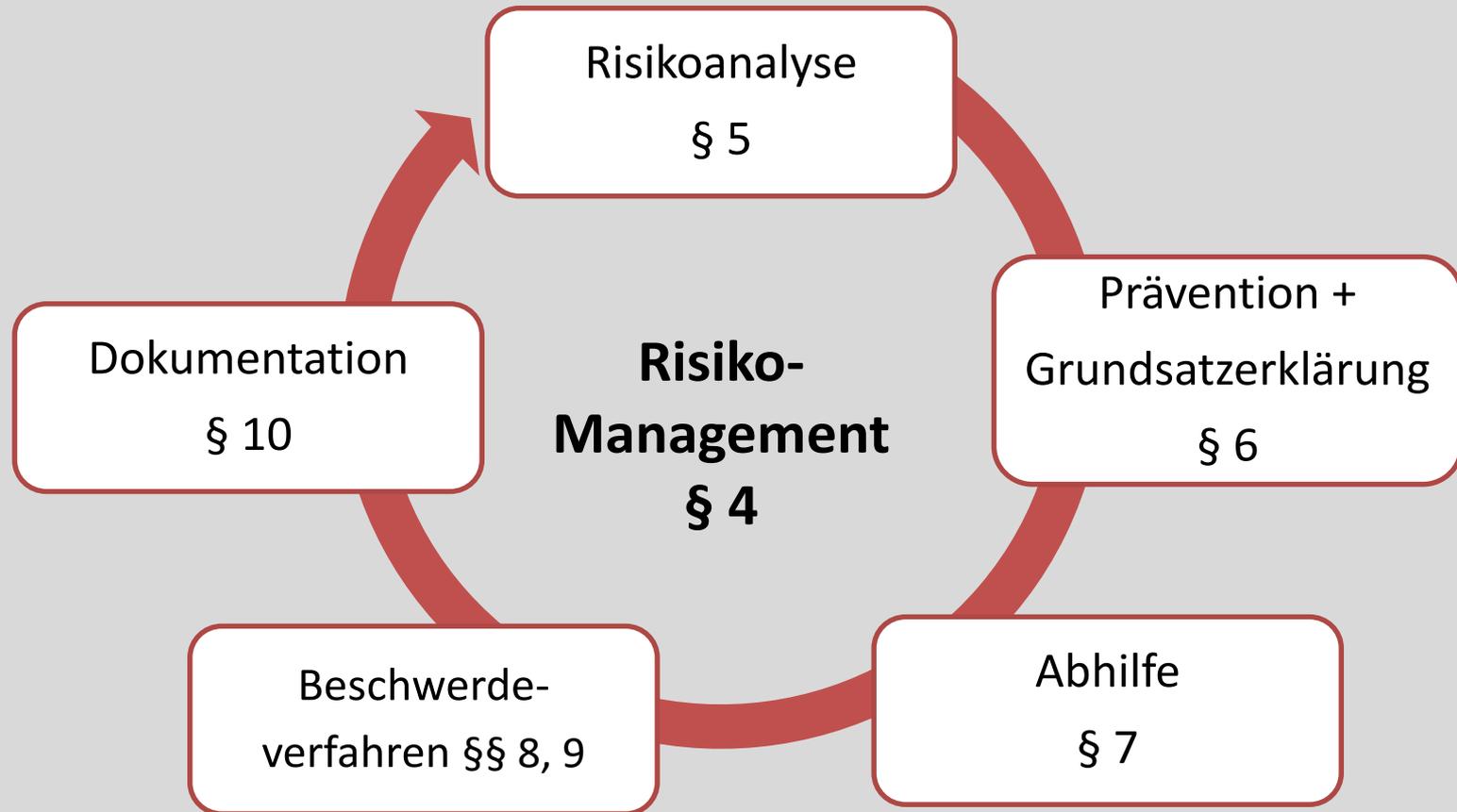
**Regelmäßige Risikoanalysen**

# Anforderungen an die Unternehmen II





# Der LkSG-Kreislauf





# Durchsetzung und Sanktionen

## Zuständige Behörde

... wird auf Antrag des Betroffenen tätig,  
kann aber auch von Amts wegen tätig werden

## Rechte der Behörde, §§ 14 ff.

Kontrolle

Anordnung von Maßnahmen

Betretens- und Einsichtsrechte

Auskunftspflicht der Unternehmen

Herausgabepflicht von Dokumenten

Duldungs- und Unterstützungspflicht des Unternehmens

Belehrungspflicht der Behörde



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle



Verfolgung (§ 19)



Handreichungen (§ 20)



# Sanktionen, §§ 22 ff.

## Vorsatz und Fahrlässigkeit erfasst

## Mögliche Sanktionen:

### Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen, § 22

- für max. 3 Jahre
- wenn Bußgeld die Höhe von mind. 175.000 € übersteigt

### Zwangsgelder, § 23

- bis zu 50.000 €

### Bußgelder, § 24

- gestaffelt bis zu einer Höhe von 800.000 € oder
- 2 % des Jahresumsatzes bei Unternehmen mit mehr als 400 Mio. € Umsatz

### Eintrag ins Wettbewerbsregister (§125 GWB)

# „Lieferkette“ § 2 Abs. 5 LkSG

= alle Schritte, die zur Herstellung der Produkte und Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind. Erfasst sind

- das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich,
- das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und
- das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.





## Abhilfemaßnahmen, § 7

... sind dann zu ergreifen, wenn die Verletzung einer **Sorgfaltspflicht** im **eigenen Geschäftsbereich** oder bei einem **unmittelbaren Zulieferer** eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht

### Abgestuftes System der Maßnahmen:

**Eigener Geschäftsbereich**  
(sofortige) Beendigung der Verletzung

**Unmittelbarer Zulieferer**  
Beendigung in absehbarer Zeit und Konzepterstellung  
als ultima ratio: Abbruch der Geschäftsbeziehungen

**Mittelbare Zulieferer, § 9**  
substantiierte Kenntnis einer Sorgfaltspflichtverletzung  
Pflichtenprogramm erweitert sich dann auf mittelbaren Zulieferer



# Kaskadeneffekt, § 6 Abs. 4 LkSG

Das Unternehmen muss **Präventionsmaßnahmen** ggü. einem **unmittelbaren Zulieferer verankern**, insbesondere

- die Berücksichtigung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei der **Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers**,

- die **vertragliche Zusicherung** des unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die vom Unternehmen verlangten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen **einhält** und **entlang der Lieferkette angemessen adressiert**,

- die **Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen** sowie deren risikobasierte Durchführung, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem **unmittelbaren Zulieferer zu überprüfen**.



## Relevanz für KMU's ?

**Betroffenheit insbesondere, wenn sie Zulieferer betroffener Großunternehmen sind, z.B. Baugewerbe, Metallhandwerk, Holzverarbeitende Betriebe etc.**

**Großunternehmen wälzen ihre Sorgfaltspflichten vertraglich auf kleinere Unternehmen in ihrer Lieferkette ab**

**Fragebögen, Auskunft und Berichtspflichten über verarbeitete Produkte, Arbeitsbedingungen, Umweltstandards, Weitergabe der Pflichten, etc.**

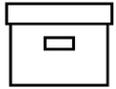
**Aber auch Bußgelder, Schadenersatzforderungen und Wettbewerbsnachteile im Verletzungsfall denkbar!**



# Anforderungen der Auftraggeber - Wie reagieren?



Prüfung der Vertragsunterlagen



Achtung z. B. bei Vertragsstraferegelungen



Ggf. nachverhandeln/Verweis auf eigene Regelungen

# Weitergabe in der Kette: Haftungsgefahren durch Subunternehmen



Haftungsrisiken  
können  
bestehen

Fehlerzurechnung  
nach § 278 BGB

Verstoß gegen MiLoG

Nichtabführung  
Sozialversicherungs-  
beiträge

Verstoß gegen LkSG

Scheinselbstständigkeit

# Anforderungen an die Subunternehmen I

## Weitergabe der Sorgfaltspflichten

Sorgfältige Auswahl/Prüf- und Kontrollrechte

Zustimmungsvorbehalt bei Einschaltung weiterer Sub's

Sorgfaltspflichten / Freistellungspflicht bei Verletzung

Recht zur fristlosen Kündigung und Zurückbehaltung

# Anforderungen an die Subunternehmen II

## Weitergabe der Sorgfaltspflichten

Verpflichtung zur Vorlage von  
Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Zertifikaten, etc.

Einbehaltung oder Hinterlegung von Entgeltbestandteilen bis  
zur Vorlage von Nachweisen

Vereinbarungen von Sicherheitsleistungen

Vertragsstrafen



## Fazit

- **Mehr Bürokratieaufwand**
- **Nur mittelbare Verschärfung der Haftung**
- **Verstöße können erhebliche Nachteile haben!**
- **Anforderungen sind für die Unternehmen bewältigbar!**



# Umsetzung im Unternehmen

Was  
können  
wir für  
Sie tun?

- **Unterstützung bei den Direktmaßnahmen, Gestaltung Grundsatzklärung, etc.**
- **Code of Conduct**
- **AGB (Einkaufs- und Verkaufsbedingungen)**
- **Subunternehmerverträge**



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für die Beantwortung Ihrer Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung!



**Dr. jur. Björn Schreier**

Rechtsanwalt und Notar  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht  
dr-schreier@ksh-recht.de

**KAPPUHNE · SCHREIER · HERBOTE**  
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT · RECHTSANWÄLTE

Am Münster 28  
37154 Northeim  
Telefon: 05551 / 97 60-0  
Telefax: 05551 / 97 60-50

[www.ksh-recht.de](http://www.ksh-recht.de)

Diese Bilder dürfen nur im Zusammenhang mit diesem Vortrag benutzt werden. Copyright KAPPUHNE · SCHREIER · HERBOTE.  
Der Inhalt dieser Präsentation ist urheberrechtlich geschützt und darf nicht vervielfältigt werden.



**Da dieser Vortrag lediglich in das  
Thema einführen soll und Einzelheiten  
einer rechtlichen Prüfung bedürfen,  
können wir für den Inhalt trotz größter  
Sorgfalt keine Haftung übernehmen.**